



Verein PaICH
PALESTINE'S CHILDREN

Statuten

(in der Folge Verein genannt)

16. Juli 2012

1. Name, Sitz und Tätigkeit

Unter dem Namen „Verein PalCH – Palestine's Children“ besteht ein Verein gemäss Artikel 60ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Basel.

Der Verein ist eine gemeinnützige sowie religiös und parteipolitisch unabhängige Organisation.

Der Wirkungskreis soll die ganze Schweiz umfassen.

2. Ziel / Zweck

Der Verein unterstützt palästinensische Kinder (PK) in allen notwendigen Bereichen und ist im Besonderen für eine angemessene Erziehung und Ausbildung der PK besorgt.

Der Verein unterstützt bestehende soziale Einrichtungen unter dem Motto „Hilfe zur Selbsthilfe“.

Der Verein vermittelt unbürokratisch direkte Patenschaften für PK.

Die verfügbaren Mittel sollen vollumfänglich den PK zukommen, administrative Kosten werden möglichst klein gehalten.

3. Mitgliedschaft

3.1 Arten von Mitgliedern

Es bestehen drei Mitgliederkategorien: Einzelmitglieder, Familienmitglieder und Firmenmitglieder.

3.2 Aufnahmebedingungen

Alle natürlichen und juristischen Personen, die sich mit den vorliegenden Statuten einverstanden erklären, können Mitglieder werden.

3.3 Aufnahme

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von neuen Mitgliedern.

3.4 Austritt und Ausschluss

Jedes Mitglied ist jederzeit berechtigt, aus dem Verein auszutreten. Es genügt dazu eine einfache, schriftliche Austrittserklärung an das Sekretariat. Geleistete Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet.

Wer seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, indem er den Statuten oder der Zielsetzung des Vereins zuwiderhandelt, kann nach erfolgter Mahnung durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

4. Finanzielle Verpflichtungen der Mitglieder

4.1 Der Mitgliederbeitrag für Einzelmitglieder beträgt Fr. 65.- pro Jahr

4.2 Der Mitgliederbeitrag für Familienmitglieder beträgt Fr. 100.- pro Jahr

4.3 Firmenmitglieder bezahlen einen Mindestbeitrag von Fr. 500.- pro Jahr

5. Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Rechnungsrevisoren.

6. Die Mitgliederversammlung

6.1 Befugnisse

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Es stehen ihr unübertragbar die folgenden Befugnisse zu:

- Änderung der Statuten
- Wahl des/der Präsidenten/in und der anderen Mitglieder des Vorstands
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Genehmigung des Berichts der Rechnungsrevisoren, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichts des Vorstands
- Annahme des jährlichen Tätigkeitsprogramms und des Budgets
- Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags
- Beschluss zur Auflösung des Vereins

6.2 Einberufung

Die Mitgliederversammlung wird jährlich ein Mal einberufen. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangen. Sie muss innert 30 Tagen nach Eingang des Gesuchs stattfinden.

Die Mitgliederversammlung wird mittels eines an jedes Mitglied adressierten Briefes oder Emails mindestens 20 Tage vor dem Versammlungsdatum einberufen. Die Traktanden werden in der Einladung aufgeführt. Die Anträge für Änderungen der Statuten werden beigelegt.

6.3 Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Für die Wahl eines Vorstandsmittglieds ist im ersten Durchgang Zweidrittelsmehrheit erforderlich, beim zweiten Durchgang genügt das einfache Mehr. Statutenänderungen werden mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.

7. Der Vorstand

7.1 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus 1-7 Mitgliedern.

Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

7.2 Befugnisse

Der Vorstand leitet die Arbeit des Vereins im Rahmen der definierten Ziele. Er beruft die Mitgliederversammlung ein und setzt ihre Beschlüsse um.

7.3 Sitzungen

Der Vorstand trifft sich regelmässig, jedoch mindestens vier Mal pro Jahr. Die Sitzungen werden durch den/die Präsident/in einberufen.

8. Die Rechnungsrevisoren

Zwei Rechnungsrevisoren/innen werden jährlich von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie prüfen die vom/von der Kassier/in erstellte Betriebsrechnung und die Bilanz. Sie legen ihre Feststellungen der Mitgliederversammlung in einem schriftlichen Bericht vor.

9. Ausschüsse und Dienste

Werden vom Vorstand nach Bedarf festgelegt.

10. Finanzkompetenzen

Werden vom Vorstand festgelegt.

11. Rechnungswesen

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

12. Auflösung und Liquidation

12.1 Auflösung

Die Mitgliederversammlung kann mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung des Vereins beschliessen. Sie muss zu diesem Zweck einberufen werden.

12.2 Liquidation

Im Falle der Auflösung wird die Liquidation vom Vorstand durchgeführt, sofern die Mitgliederversammlung keine anderen Liquidatoren bestimmt.

12.3 Verteilung der Aktiven

Nach Begleichung der Schulden wird ein allfälliger Überschuss gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung für einen Zweck verwendet, der dem Ziel des Vereins entspricht und/oder einer steuerbefreiten gemeinnützigen Organisation übergeben.

13. Schlussbestimmungen

Die erste Fassung der Statuten wurde auf der Gründungsversammlung des Vereins vom 1. Juli 2000 angenommen

Die erste Revision der Statuten wurde von der Mitgliederversammlung vom 15. Juni 2002 genehmigt.

Die Erhöhung der Mitgliederbeiträge für Einzelmitglieder (von Fr. 50.- auf 65.-) und für Familienmitglieder (von Fr. 70.- auf 80.-) wurde von der Mitgliederversammlung vom 6. Juni 2009 genehmigt.

Die Erhöhung der Anzahl Vorstandsmitglieder von 5 auf 7 wurde von der Mitgliederversammlung vom 5. Juni 2010 genehmigt.

Die Änderung der Vereinsnamens von „Verein für die Unterstützung notleidender Palästinenser Kinder“ zu „Verein PalCH - Palestine's Children“ sowie die Erhöhung des Mitgliederbeitrags für Familien von Fr. 80.- auf 100.- wurde an der Mitgliederversammlung vom 9. Juni 2012 beschlossen und in einer schriftlichen Abstimmung von den Mitgliedern genehmigt.

Basel, 16. Juli 2012